

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Peter Paziorek, Hartmut Koschyk, Franz Obermeier, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/2695 –**

Sicherheitsstudie der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 28. Januar 2004 wurde in der Presse über eine Studie der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit (GRS) zur Gefährdung deutscher Kernkraftwerke (KKW) durch terroristische Flugzeugabstürze berichtet. In einer vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) erstellten „Kurzfassung“ zu dieser Studie wurde der mangelnde Schutz von KKW, insbesondere der älteren Anlagen, u. a. Isar I, vor terroristischen Angriffen behauptet. Die Studie, die bereits im Januar 2003 fertig gestellt wurde, und ihre „Kurzfassung“ unterlagen auf Veranlassung des BMU der Geheimhaltung. Der Umgang mit dem Gutachten ist vor dem Hintergrund, dass das Gutachten als „vs – vertraulich“ eingestuft wurde, nicht nachvollziehbar.

Am 7. Februar 2004 berichtete die „Süddeutsche Zeitung“, dass das BMU eingeräumt habe, dass Isar I doch gegen den Absturz von Militärflugzeugen vom Typ Starfighter gesichert sei.

Darüber hinaus hat der Präsident des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), Wolfram König, unter scheinbarem Bezug auf die Studie der GRS eine weitere Verunsicherung über die Sicherheit einiger KKW ausgelöst, als er forderte, fünf der 18 deutschen KKW vorzeitig vom Netz zu nehmen. Diese fünf KKW böten keinen ausreichenden Schutz gegen Terrorangriffe mit Passagierflugzeugen. Die erweiterten Schutzmaßnahmen der KKW-Betreiber seien diesbezüglich nicht ausreichend und gesellschaftlich nicht akzeptabel. Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, hat sich zwischenzeitlich in einer Pressemitteilung seines Hauses vom 1. März 2004 diese Ansicht zu Eigen gemacht.

Vor dem Hintergrund der Äußerungen des Präsidenten des BfS muss die Bundesregierung – insbesondere der Bundesminister des Innern, Otto Schily, und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin – dringend erklären, wie sie die Sicherheitslage einschätzt und welche Konsequenzen sie daraus zieht. Sollte sie die Aussagen des Präsidenten des BfS nicht teilen, muss sie Auskunft geben, warum der Chef einer oberen Bundesbehörde dann ohne sicherheitspolitische Notwendigkeit in unverantwortlicher Weise eine öffentliche Diskussion entfacht.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Vorbemerkung der Antragsteller gibt der Bundesregierung Veranlassung zu folgenden einleitenden Bemerkungen:

Die Vereinbarung vom 14. Juni 2000 wie auch die Novelle des Atomgesetzes sieht vor, dass Elektrizitätsmengen von Anlagen übertragen werden können. Dies entspricht ausdrücklich dem Willen des Gesetzgebers. Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung anlässlich der Verabschiedung des sog. Ausstiegsgesetzes am 14. Dezember 2001 beschlossen, dass er in der flexiblen und strommengenbezogenen Begrenzung der bisher unbefristeten Betriebsgenehmigungen ein geeignetes Instrumentarium für die Betreiber sieht, um auf allgemeine Risiken wie terroristische Bedrohungen, die noch keine Gefährdungszustände sind, sicherheitsgerichtet zu reagieren, indem insbesondere ältere Anlagen noch vor Ablauf ihrer Restlaufzeiten vom Netz genommen und ihre Restlaufzeiten auf andere Anlagen übertragen werden.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den Inhalt des Gutachtens der GRS „Gutachterliche Untersuchungen zu terroristischen Flugzeugabstürzen auf deutsche Kernkraftwerke“?

Kernkraftwerke sind weltweit nur bedingt gegen gezielte Abstürze großer Verkehrsflugzeuge geschützt. Dies gilt auch für die deutschen Anlagen.

2. Welche Maßnahmen wurden aufgrund des Gutachtens in die Wege geleitet?

Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemeinsam mit den Innenbehörden des Bundes und der Länder, den atomrechtlichen Aufsichtsbehörden der Länder sowie im Rahmen der Monitoring-Gruppe mit den Energieversorgungsunternehmen eine Reihe verschiedener technischer, personeller und organisatorischer Sicherungsmaßnahmen für kerntechnische Anlagen festgelegt; diese Maßnahmen sind – mit Ausnahme der Tarnmaßnahmen gegen Angriffe mittels großer Verkehrsflugzeuge – zur Erhöhung des bereits vor dem 11. September 2001 bestehenden hohen Sicherungsniveaus umgesetzt worden.

Die Darstellung der Maßnahmen im Einzelnen verbietet sich aufgrund der Schutzbedürftigkeit dieser Angaben.

Gegen die Gefahr eines forcierten Flugzeugabsturzes, aber auch zum Schutz vor anderen unbefugten Übergriffen auf Passagierflugzeuge wurde

- das gestaffelte Sicherheitssystem weiter verbessert, das eine Vielzahl von Maßnahmen enthält wie etwa die lückenlose Kontrolle der Fluggäste, des Reise- und Handgepäcks, die Kontrolle des Personals der Flughäfen und der Luftverkehrsgesellschaften beim Zutritt zu sensiblen Bereichen, Zuverlässigkeitsüberprüfungen des Flughafenpersonals, Eigensicherungsmaßnahmen der Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften, den Einsatz von bewaffneten Flugsicherheitsbegleitern sowie verschließbare und schussichere Cockpittüren;
- der derzeit in der parlamentarischen Beratung befindliche Entwurf eines Luftsicherheitsgesetzes eingebracht, der u. a. den Einsatz der Streitkräfte bei Luftzwischenfällen regelt;
- das seit 1. Oktober 2003 einsatzbereite Nationale Lage- und Führungszentrum (NLFZ) errichtet, in dem die in verschiedenen Bundesministerien angesiedelten Bereiche Innere Sicherheit, Luftsicherheit und Luftverteidigung integriert sind, um bei Gefahrenlagen im Luftraum schnell und verantwortlich entscheiden zu können.

Wie generell beim Schutz vor terroristischen Anschlägen ist auch zur Verbesserung des Schutzes von Kernkraftwerken nur ein System vielfältiger verschiedener Maßnahmen Erfolg versprechend. Deshalb kann die Wirksamkeit dieses Schutzes letztlich nicht an einer einzelnen Maßnahme, sondern nur an der Gesamtheit aller Vorkehrungen gemessen werden. Beispielhaft wird hier nur auf die Festlegung von Flugbeschränkungszonen im Bereich von Kernkraftwerken hingewiesen, die im Zusammenwirken mit weiteren, aufgrund ihres vertraulichen Charakters nicht öffentlich kommunizierten Maßnahmen zu einer wirksamen Bedrohungsminderung beitragen.

3. Aus welchen Gründen wurden das Gutachten der GRS „Gutachterliche Untersuchungen zu terroristischen Flugzeugabstürzen auf deutsche Kernkraftwerke“ sowie eine dazu im BMU erstellte „Kurzfassung“ als „vs – vertraulich“ eingestuft?

Das Gutachten der GRS und eine im BMU erstellte Kurzfassung dazu wurden nach § 4 Abs. 2 SÜG i. V. m. § 7 VSA als „VS – VERTRAULICH“ eingestuft, um keine Handlungsanleitungen für mögliche Terrorangriffe oder Hinweise auf die Verwundbarkeiten der Anlagen zu geben.

4. Lagen die Gründe – zumindest auch – darin, dass keine Handlungsanleitung für mögliche Terrorangriffe gegeben werden sollte?

Ja. Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wurden durch die Herausgabe der „Kurzfassung“ an Dritte und durch deren Verbreitung Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland berührt?

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland berührt sind.

6. Seit wann ist der Bundesregierung bekannt, dass ein Text „Zusammenfassung der GRS-Studie durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)“ vom Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) in das Internet eingestellt wurde?

Seit dem 3. Februar 2004.

7. Was wurde unternommen, um diese weltweite Verbreitung zu unterbinden?

Da nach der Einstellung in das Internet eine weltweite Verbreitung nicht zu verhindern ist, wurde nichts unternommen.

8. Durch welche Stelle im BMU wurde die Herausgabe der „Kurzfassung“ veranlasst, durchgeführt oder sonst ermöglicht und an wen ist die Herausgabe erfolgt?

Eine Herausgabe durch das BMU erfolgte nicht. Die amtsinternen Ermittlungen zur unzulässigen Weitergabe sind noch nicht abgeschlossen. Angaben dazu können nicht gemacht werden.

9. War bei der Behandlung des GRS-Gutachtens und der „Kurzfassung“ im BMU sichergestellt, dass entsprechend den Bestimmungen der Geheimschutzordnung nur ein eng begrenzter Personenkreis mit diesen Unterlagen in Berührung kommen konnte?

Ja.

10. Was wurde unternommen um aufzuklären, wie es zu der Weitergabe der „Kurzfassung“ nach außen kommen konnte, und welche Vorkehrungen wurden getroffen, um solche Vorkommnisse künftig zu verhindern?

Siehe Antwort zu Frage 8.

11. Wann und wie wurde der Geheimschutzbeauftragte des BMU in der Sache tätig?

Am 28. Januar 2004 wurde der Geheimschutzbeauftragte des BMU unmittelbar nach Bekanntwerden des Artikels in der Süddeutschen Zeitung informiert, in dem auf die Absicht des österreichischen Nationalrates Peter Pilz hingewiesen wurde, das GRS-Gutachten am 30. Januar 2004 auf dem Marienplatz in München verteilen zu wollen. Der Geheimschutzbeauftragte des BMU hat daraufhin mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Kontakt aufgenommen und dabei weitere Schritte erörtert.

12. Wurden insbesondere disziplinarrechtliche Vorermittlungen angestellt und/oder Strafanzeigen gegen Unbekannt erstattet?

Siehe Antwort zu Frage 8.

13. Wenn nein, aus welchen Gründen heraus ist dies unterblieben?

Siehe Antwort zu Frage 8.

14. Teilt die Bundesregierung die Sorge, dass ein etwaiges Unterlassen der gebotenen Maßnahmen andere ermutigen könnte, sich über Geheimschutzbestimmungen hinwegzusetzen und deutsche Sicherheitsinteressen zu gefährden?

Die Bundesregierung hat alle gebotenen Maßnahmen ergriffen. Daher sieht sie keine Ermutigung sich über Geheimschutzbestimmungen hinwegzusetzen.

15. Was hat das BMU bezüglich Isar I unternommen, um der auf seiner eigenen „Kurzfassung“ beruhenden Fehlinformation von Presse und Öffentlichkeit und Beunruhigung der Bevölkerung entgegenzuwirken?

Die „Kurzfassung“ war nicht für die Information der Öffentlichkeit sondern der Hausleitung des BMU bestimmt. Aufgrund des Kontextes einer summarischen Information über grob zusammengefasste Anlagentypen ergab sich keine Fehlinformation der Hausleitung.

16. War der Vorschlag des Präsidenten der BfS, ältere Anlagen abzuschalten, mit dem BMU abgestimmt?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

17. Teilt die Bundesregierung die in der „Berliner Zeitung“ vom 21./22. Februar 2004 wiedergegebenen Aussagen des Präsidenten des BfS, ältere Anlagen abzuschalten?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

18. Wenn ja, wird diese Auffassung vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und vom Bundesministerium des Innern (BMI) jeweils auch geteilt?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist auf der Grundlage des Atomgesetzes zu Übertragungen von Elektrizitätsmengen vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nur in solchen Fällen zu befassen, in denen gemäß Anträgen der Anlagenbetreiber Elektrizitätsmengen von einer Anlage, die den kommerziellen Leistungsbetrieb später begonnen hat, auf eine Anlage, die den kommerziellen Leistungsbetrieb früher begonnen hat, übertragen werden sollen. Das Bundesministerium des Innern ist innerhalb der Bundesregierung nur für die Einschätzung der Gefährdung durch terroristische Anschläge zuständig. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

19. Wenn ja, wie vereinbart sich diese Auffassung mit der Strommengenübertragung auf das älteste deutsche KKW, das im Einvernehmen mit BMU, BMWA und Bundeskanzleramt erfolgt ist?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

20. Wenn ja, auf welchen Informationen bzw. welcher veränderten Sicherheitslage beruhen diese Einschätzungen?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

21. Wenn ja, warum kommt die Bundesregierung erst mehr als ein Jahr nach Fertigstellung der GRS-Sicherheitsstudie zu dieser Einschätzung?

Siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

22. Hält die Bundesregierung in Ansehung, dass die Vereinbarung zur Reststrommenge nach dem 11. September 2001, also in Kenntnis einer allgemeinen terroristischen Gefahr, erfolgte, ein Abrücken von ihrer Vereinbarung mit der Energiewirtschaft für notwendig?

Nein. Im Übrigen siehe Vorbemerkung der Bundesregierung.

23. Hält die Bundesregierung an den Reststrommengen für die einzelnen KKW, die ohne Zustimmung der Betreiber nicht verändert werden können, fest?

Ja. Die Bundesregierung hat nicht die Absicht, die einschlägigen Bestimmungen des Atomgesetzes zu verändern.

24. Welche Konsequenzen für die Sicherheitskonzepte der benannten KKW zieht die Bundesregierung insbesondere für den aktiven Schutz durch hierzu befähigte Institutionen des Bundes?

Siehe Antwort zu Frage 2.

25. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der Schutz der KKW nicht Aufgabe der Bundeswehr ist?

Der Schutz der Kernkraftwerke ist Aufgabe der Polizeien der Länder. Kräfte der Bundeswehr können gegebenenfalls auf der Grundlage des Artikels 35 Grundgesetz unterstützend tätig werden.

